

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

## AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE    STADTTEIL: BORGELDE    ORTSTEIL: 121  
PLANBEZIRK: ELISE AVERDIECK STRASSE-BETHESDASTRASSE-BURGSTRASSE-KLAUS GROTH STRASSE

# LP 4

### GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D.62/51

Umgrenzung des Durchführungsplanes

#### Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Unbebaubare Fläche

#### Flächen privater Nutzung

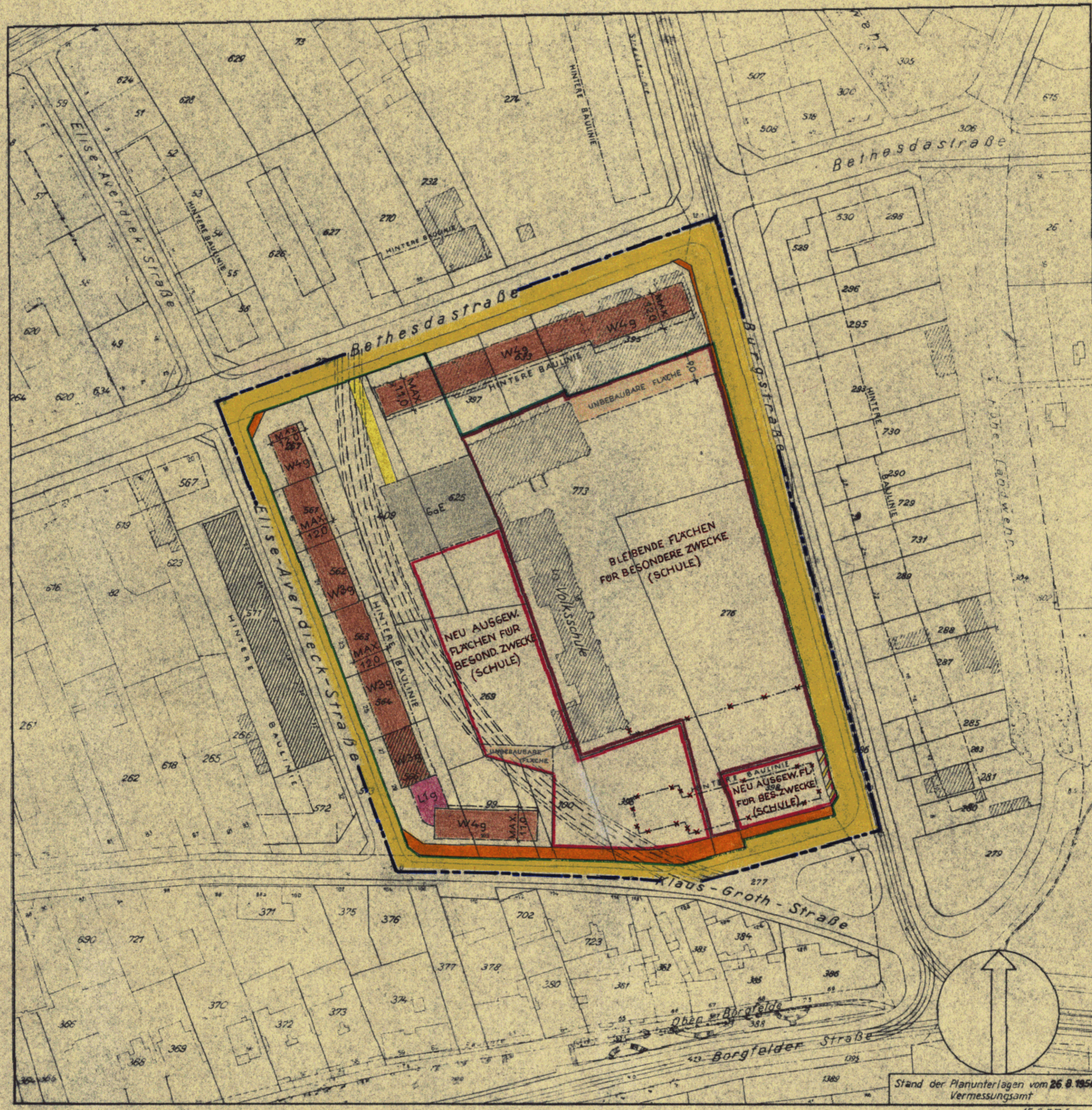
- bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938
- Bebauung
  - Wohngebiet
  - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
  - Mischgebiet
  - Geschäftsgebiet
  - Industriegebiet
  - besonderes Industriegebiet
  - Kleinsiedlungsgebiet
  - Außengebiet
  - Abstell- oder Parkplätze
  - Stellplätze für Kraftfahrzeuge
  - Flächen für Garagen im Keller
  - Flächen für Garagen im Erdgeschoß
  - Flächen für Läden
  - vorhandene Baulichkeiten
  - Durchfahrten oder Durchgänge
  - Arkaden
  - Zufahrtswege gem § 24 BPV
  - Hof- und Vorgartenflächen

#### Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

#### Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Festgestellt durch Gesetz vom 8.7.57  
(GVBl. 1957 Seite 366)  
In Kraft getreten am 13.7.57

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 20.7.57  
*Krause*  
Tech. Inspektor

Stand der Planunterlagen vom 26.8.1956  
Vermessungsamt  
15.6.57 w

*nr. 2748*  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Ref. 34 10 08

## Archiv

Maßstab 1:1000

Aufgestellt Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde:  
Landesplanungsamt                      Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt  
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom \_\_\_\_\_  
(GVBl. 1957 Seite \_\_\_\_\_)  
In Kraft getreten am \_\_\_\_\_

Zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß                      am \_\_\_\_\_  
Baudeputationsrat                      am \_\_\_\_\_



Erläuterungen zum Durchführungsplan D 62 A

=====  
(geänderter Durchführungsplan D 62/51)

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Borgfelde, Ortsteil 121  
Planbezirk Elise-Averdieck-Strasse - Bethesdastrasse - Burg-  
strasse - Klaus-Groth-Strasse

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtenwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
Telefon 35 04 32 92/32 98  
BN: 9 41 32 92/32 98

1. Nutzungsart- und Nutzungsgrad der Grundstücke,  
Bebauung nach Fläche und Höhe:

1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.11 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3gW4g);
- 1.12 eingeschossige Ladenbebauung (Llg);
- 1.13 eine erdgeschossige Garage (GaE) als Gemeinschafts-  
anlage gemäss § 10 der Reichsgaragenordnung.

1.2 Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2. Besondere Hinweise:

2.1 Die im Durchführungsplan als vorhandene Baulichkeiten dargestellten Bauwerke dürfen - soweit sie nicht den im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen entsprechen - nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden.

Sie sind zu beseitigen:

- a) Bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung;
- b) ausserhalb der Umlegung bei Ausführung der neuen Bebauung.

2.2 Die Beheizungsanlagen der erdgeschossigen Garage und der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Russ belästigt wird.

2.3 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3. Massnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Umlegung:

Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muss durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmässig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Enteignung:


Für Strassenzwecke muss ein Teil des Flurstücks 395 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls kann diese Fläche zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Massnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 18. Juli 1957.

  
Regierungsoberinspektor

